



Die Auswirkungen der Pflegerereform auf die Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege)

© Paulo dos Santos



Pflegestärkungsgesetz I

- seit 01.01.2015 in Kraft
- Ausweitung des Leistungsspektrums für Pflegebedürftige mit kognitiven Einschränkungen (z.B. Demenz)
- Kombination von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege
- Tagespflege ohne Kürzung ambulanter Hilfen
- Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote
- Einrichtung eines Pflegevorsorgefonds



Pflegestärkungsgesetz II

- In Kraft seit 01.01.2016, Umsetzung ab 01.01.2017
- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Automatische Überleitung der bisherigen Pflegestufe in den neuen Pflegegrad
- Sonderregelung für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (eeA)

Pflegestärkungsgesetz II

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

Alt: „Pflegebedürftig (...) sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer (...) der Hilfe bedürfen

Neu: „Pflegebedürftig (...) sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen“



Pflegestärkungsgesetz II

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Stärkere Einbeziehung geistiger und psychischer Einschränkungen
- Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs
- Enthält Teilhabe-Elemente
- Stärkere Schnittmenge zu Eingliederungshilfe



Pflegestärkungsgesetz II

Das neue Begutachtungsassessment NBA

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Überleitung in Pflegegrade

<u>Pfl.stufe</u>	<u>Grad</u>	<u>Pflegegeld</u>			<u>Pflegesachleistung</u>		
		bisher	neu	Diff.	Bisher	Neu	Diff.
0 + eeA	2	123 €	316 €	193 €	231 €	689 €	452 €
1	2	244 €	316 €	72 €	468 €	689 €	221 €
1 + eeA	3	316 €	545 €	229 €	689 €	1298 €	609 €
2	3	458 €	545 €	86 €	1144 €	1298 €	154 €
2 + eeA	4	545 €	728 €	183 €	1298 €	1612 €	314 €
3	4	728 €	728 €	0 €	1612 €	1612 €	0 €
3 + eeA	5	728 €	901 €	173 €	1995 €	1995 €	0 €



Pflegestärkungsgesetz III

- Laufendes Gesetzgebungsverfahren
- Inkrafttreten: voraussichtlich 01.01.2017
- Identischer Pflegebedürftigkeitsbegriff im SGB XI und im SGB XII
- Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege
- Neue Kontrollrechte der Krankenkassen (MDK) bei häuslichen Pflegediensten



Schätzung der Bundesregierung

Finanzielle Auswirkungen

- Mehrbelastung: 200 Mio. Euro Mehrausgaben in 2017, danach 184 Mio. Euro pro Jahr
- Entlastung durch SGB XI in Höhe von 330 Mio. Euro, sinkt in den Folgejahren auf 230 Mio. Euro jährlich
- Durch die Änderungen der Vorschriften der Hilfe zur Pflege einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 284 000 € durch Bearbeitung von Neuanträgen und Umstellungsaufwand

Hilfe zur Pflege bei „Pflegestufe 0“ im häuslichen Bereich

	Pflegeversicherte	Nicht-Pflegeversicherte
Pflegedienst	1010	506
Angemessene Beihilfe	513	185
Summe	1523	691
Gesamt	2214	



Hilfe zur Pflege bei „Pflegestufe 0“ im stationären Bereich

- Aktuell 66 Personen in stationärer Hilfe zur Pflege mit Pflegestufe 0
- Bei 13 Personen besteht eine eingeschränkte Alltagskompetenz (Überleitung in Pflegegrad 2)
- Bei 27 Personen wurde eine aktuelle Begutachtung durch den MDK initiiert
- Bei 26 Fällen erfolgte eine aktuelle Begutachtung im Pflegeheim durch das Amt für Soziales und Senioren – Fachdienst für Pflegebedürftige



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!